ranz aupt

hren lich-

ver-

nase

## Der Handelsgärtner.

Verantwortlicher Redakteur: Hermann Pilz, Leipzig.

Handels-Zeitung für den deutschen Gartenbau.

Für die Handelsberichte und den fachlichen Teil verantwortlich: Otto Thalacker, Leipzig-Gohlis.

Verlag von Bernhard Thalacker, Leipzig-Gohlis.

"Der Handelsgärtner" kann direkt durch die Post bezogen werden.

Der Abonnementspreis beträgt pro Jahr: für Deutschland und Oesterreich-Ungarn Mark 5 .--; für das Ausland Mark 8 .--. Das Blatt erscheint wöchentlich einmal Sonnabends. - Inserate kosten im "Der Handelsgärtner" 30 Pfg. für die fünfgespaltene Petitzeile.

## Der Gartenbau

und die Sicherung der Bauforderungen.

Bekanntlich beschäftigt sich der Reichstag mit dem Entwurf eines Gesetzes über die Sicherung der Bauforderungen und es liegen auch bereits Beschlüsse einer Unterkommission der XIII. Kommission desselben vor.

Die Sicherung, welche danach gewährt werden soll, stützt sich auf folgende Punkte:

Der Empfänger von Baugeld ist verpflichtet, das Baugeld zur Befriedigung solcher Personen, die an der Herstellung des Baues auf Grund eines Werk-, Dienst- oder Lieferungsvertrages beteiligt sind, zu verwenden. Eine anderweitige Verwendung der Baugelder ist nur bis zu dem Betrage statthaft, in welchem der Empfänger aus anderen Mitteln Gläubiger der bereichneten Art bereits befriedigt hat.

Der Baugewerbetreibende, der einen Neubau übernimmt, muss ein Baubuch führen, aus dem alles Wissenswerte über den Bau zu erseben ist. Als "Neubau" soll im Sinne des an Beamte, Notare usw. übertragen werden. Gesetzes nur die Errichtung eines Gebäudes auf einer Baustelle, die zurzeit der Erteilung der Bauerlaubnis unbebaut oder nur mit Bauwerken untergeordneter Art oder mit solchen Bauwerken besetzt ist, welche zum Zwecke der Errichtung des Gebäudes abgebrochen werden sollen.

Baugeldempfänger, welche ihre Zahlungen eingestellt haben oder über deren Vermögen Konkurs eröffnet ist, werden bei Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften mit Gefängnis, bei mildernden Umständen mit Geldstrafe bis 3000 Mk. belegt.

Vor dem Beginn des Baues wird im Grundbuch ein "Bauvermerk" eingetragen und mit diesem Vermerk erwerben die Baueiner Hypothek für ihre Bauforderungen (Bauhypothek). Der Bauvermerk hat die Wirkung einer Vormerkung zur Sicherung dieses Anspruches. Der Bauvermerk unterbleibt, wenn in anderer Weise (Hinterlegung von Geld oder Wertpapieren) Sicherheit geleistet worden ist.

Die Baupolizeibehörde darf die Bauerlaubnis nur erteilen, wenn Sicherheit geleistet ist,

Als Baugläubiger sollen angesehen eine Petition gerichtet, dahingehend:

werden: Die an der Herstellung des Gebaudes auf Grund eines Werk- oder Dienstvertrages Beteiligten, sowie diejenigen, welche zur Herstellung des Gebäudes Sachen gekauft haben, sofern die Werk-, Dienst- oder Lieferungsverträge von dem Eigentümer der Baustelle oder für seine Rechnung geschlossen worden sind. Dem Eigentümer der Baustelle steht gleich, wer den Bau mit Zustimmung des Eigentümers als Bauherr ausführt. Für den "Unternehmer" haftet der Eigentümer, wenn er dessen etwaige schlechte Vermögenslage kannte, oder aus Fahrlässigkeit nicht kannte. Uebrigens werden Bauforderungen, um Unredlichkeiten zu vermeiden, nur in Höhe des Betrages berücksichtigt, welcher dem üblichen Preise entspricht.

Die ganze Durchführung dieser Sicherungsvorschriften wird nach dem Wunsche der Kommission einem "Bauschöffenamt" übertragen. Diese Bauschöffenämter sollen durch Ortsstatut eingesetzt werden. Ihre Verrichtungen können aber durch landesherrliche Verordnungen auch gläubiger" doch dahin zu interpretieren sei,

Wir haben uns bemüht, aus dem Entwurf und den Beschlüssen der Kommission hier nur das wesentlichste hervorzuheben, um den klaren Ueberblick nicht zu beeinträchtigen. Was für die Gärtnerei bei diesem Gesetz von Interesse ist, das ist der Kreis, der für die "Baugläubiger"

Das Gesetz hat nur für die Errichtung von Gebäuden Geltung und Baugläubiger sind nur die, welche an der Herstellung von Gebäuden beteiligt sind. Damit scheidet die Land. übrigen Baugewerbtreibenden dastehen. Hat schaftsgärtnerei aus.

Mit Unrecht. Sie verdient den gleichen Schutz, wie die - übrigen Baugewerbe. Hier stockt man schon wieder! Die Landschaftsgärtner wollen ja keine Gewerbtreibenden sein woulgstens viele lerselben -, das Gesetz ist gläubiger den Anspruch auf Eintragung aber zur Sicherung der Baugewerbtreibenden gedacht. Man sieht hier aufs neue, wie eben die Beziehungen der Gärtnerei zum Gewerbe sehr viellacher Art sind.

Tatslichlich gehen die Bestrebungen der Landschaftsgärtner dahin, den Bauhand-werkern in diesem Gesetz gleichgestellt zu werden.

Der "Verband der gewerbetreibenden oder der Bauvermerk eingetragen wurde, und Landschaftsgärtner von Berlin und den Vornicht etwa eine zu grosse Belastung bereits orten" - er führt das ominöse Wort sogar in seinem Namen - hat an den Reichstag

"Bei Beratung des Gesetzentwurfes über "die Sicherung der Bauforderungen bei § 10, "Zeile 2, hinter "Gebäudes" einzuschalten: " "und die das Gebäude umgebende Garten-"anlage", und bei Zeile 4 desselben Para-"graphen hinter "Gebäudes": "und der Garten-"anlagen" zu setzen."

Diese Petition wurde in der Subkommission vom Abgeordneten Herzog zum Antrag erhoben und zwar in folgender Form:

"Durch Einfügung des Wortes "und Garten-"anlagen" in § 10 die Wirkung des Gesetzes "ohne weiteres auf die von den Gärtnern "durch Lieferungen oder Leistungen von "Arbeit auf dem Baugrundstücke geschaffe-"nen Werke auszudehnen."

Leider wurde dieser Antrag mit 9 gegen Stimmen abgelehnt, und zwar hauptsächlich wegen verschiedener juristischer Bedenken.

Der Regierungsvertreter hatte aber einen Trost. Er erklärte, dass der Ausdruck "Baudass er die Gärtner mit umfasse, welche gärtnerische Anlagen hergestellt hätten, die durch Vorlegung eines Planes mit dem Baugesuch der Genehmigung unterliegen. Das träfe also besonders dann zu, wenn, wie z. B. bei Villenstrassen, Vorgärten ortsstatutarisch oder durch die Bauordnung vorgeschrieben sind. Aber das ist nur ein schwacher Trost. Der Landschaftsgärtner wird in den weitaus meisten Fällen, wenn er nicht allgemein unter die Baugläubiger rangiert, schutzlos vor den man denn nur immer und immer für den Gartenbau nichts übrig in deutschen Landen? Soll sie denn immer das schlecht behandelte Stiefkind sein und bleiben? Warum sieht man nicht lieber die juristischen Bedenken zu beheben? Der Antrag Herzog gibt den Laudschaftsgärtnern den Schutz, den sie in gleichem Masse fordern können, wie die, welche jetzt desselben allein teilhaftig werden sollen. In der Begründung des oben genannten Verbandes heisst es:

"und Felsenbauten, Laubengänge, Spring- anzapfungen weiter zu vertrödeln!

"brunnen, ornamentale Aufbauten und "Tennisplätze usw. von Gärtnern bez. Gar-"tenarchitekten ausgeführt, die den Gebäuden erst nach ihrer Fertigstellung den Charakter seiner Bewohnbarkeit verleihen. Dachgarten, Wintergarten, Terrassen usw. bilden sogar "einen festen Bestandteil des Hauses. Da "die Gartenarbeiten zum Teil erst nach adenen der Installateure und Maler fertig "gemacht werden, wir Gartner aber genau "wie diese Handwerker beim Eintritt eines "Konkurses die gelieferten und verarbeiteten Waren nicht mehr aus dem Grundstück ent-"fernen können und dürfen, so muss uns "der gleiche Schutz des Gesetzes wie diesen "zuerkannt werden. Ein Beweis der Zu-"gehörigkeit des Gartens zum Gebäude liegt "darin, dass derselbe als erweiterter Wohn-"raum in dem Mietzins mit eingerechnet" "wird. Umfassungsmauern, Gitter, Dung-"gruben, Müllhäuschen und ähnliche nicht "direkt dem Gebäude angeschlossene Bau-"lichkeiten werden als Bauteile im Sinne des Gesetzentwurfen betrachtet, somit muss "auch der mit diesen eng im Zusammen-"hang stehende Garten als zum Gebäude "gehörig angesehen werden."

Das ist eine logische Schlussfolgerung und Wort für Wort zu unterschreiben. Warum denn wieder halbe Arbeit machen? Warum wieder die Gruppe von Gärtnern, welche an Neubauten beteiligt ist, einfach ausschalten und ihrem Schicksal überlassen? Der Reichstag steht sowieso in dem Geruch, dass er für die deutsche Gärtnerel wenig übrig hat. Soll dafür ein neuer Beweis geschaffen werden? In der Süddeutschen Gärtnerztg." befindet sich ein Artikel, in welchem ebenfalls energisch für die Unterstellung der Landschaftsgärtner unter den Entwurf plädiert wird. Man appellierte auch an den "Verband der Handelsgärtner Deutschlands" und fordert diesen auf, in der Sache etwas zu tun. Trotzdem ist in der Tagesordnung für die 25. ordentliche Hauptversammlung nichts vorgesehen, wenigstens besagt das offizielle Programm nichts darüber. Nach unserer "Wir Landschaftsgärtner fühlen uns mit Ansicht beschäftigen sich viele Mitglieder auch "den Bauhandwerkern gleichberechtigt, da mit Landschaftsgärtnerei und werden daher "unsere Arbeiten auf Grund eines voran- durch diese Ausschliessung betroffen. Wir geben "gegangenen und genehmigten Kostenanschla- dem Verfasser des beachtenswerten obigen "ges nebst Zeichnung in dem Wert der Bau- Artikels darin Recht, wenn er sagt: es ist "summe mitenthalten sind. Neben den Erd- besser, sich mit solchen Angelegenheiten zu "und Pflanzarbeiten werden auch Grotten- befassen, als die Zeit mit fruchtlosen Press-

## Die Alpenpflanzen,

deren Wert und Verwendung. Von H. Brütsch, Obergärtner, bot. Garten, Zürich.

Blühern. Von den übrigen Arten durch die Anhängsel zwischen den Kelchzipfeln und an der mit einem mächtigen, oben gerundeten auffällt.

Reich an alpinen Arten ist auch die auf Felsschutt, sandigen Stellen und Felsen bis "Schröters Pflanzenleben der Alpen". Familie der Campanulaceae. Die meisten unter beinahe 3000 m Höhe. — C. carpathica Jacq. ihnen gedeihen im Tieflande vortrefflich und kommt in den montanen Regionen vor, sie ist Gentiana lutea L. Aus der bis meterlangen, Bastarden, die wir hier aber nicht weiter erzählen zu den dankbarsten und schönsten eine reichblübende, hellblaue, bis 30 cm hoch oben oft armdicken und vielköpfigen Pfahl- wähnen wollen. Formen besitzen: C. c. coelestina mit prächtig erhebt sich ein kohlkopfartiger Blattbüschel, bilden eine einzige Sammelart, G. acaulis L. der lilablauen Krone scharf getrennt ist Cam- blauen Glocken, C. c. pelviformis mit grossen, aus dem wiederum ein bis beinahe mannshoher im weitesten Sinne; sie hat sich in 6 geoponula barbata L. Die Pflanzen sind rauh- hellblauen, tellerförmigen Blüten. - Schöne, Schaft hervortreibt, an dem sich viele üppige, graphisch und standortlich lokalisierte Unterhaarig und die Blüten hangen an einer einseits- zierliche Blütenpflanzen finden wir unter den gelbe Blütenwirtel in den Achseln breiter arten gespalten. Es sind die schönsten grosswendigen Rispe. Sie sind auf allen Alpen- zur Familie der Campanulaceen gehörigen Deckschalen befinden. Aus Samen gezogen blütigen Enziane, deren wundervolle dunkelblaue weiden meist sehr häufig und dringen auch in Phyteuma-Arten. Ph. pedemontanum R. Schulze kommt die Pflanze erst ungefähr nach dem Krone bei Sonnenschein weit geöffnet ist und die lichten Fichtenwälder vor. Die ihr nahe - Ph. pauciflorum L. ist eine typisch hoch- 10. Jahr zum Blühen. Das Herausgraben der aufrecht steht, bei trübem Wetter dagegen geverwandte C. alpina Jacquin unterscheidet sich alpine, 2-5 cm hohe Pflanze, die als kalk- kräftigen Wurzelstöcke ist, ohne sie zu ver- schlossen sich senkt. Die Blütenfarbe variiert von der erstgenannten durch längere und lineale fliebend, trockene, humusreiche, steinige Wiesen- letzen, meist sehr schwierig, da die gelben etwas, man findet weissblühende, seltener gelb-Kelchzipfel und die kürzere Krone. Sie ist bestände aufsucht. Dieselben Standorte be- Enziane ihren Standort auf steinigen Weiden liche oder violette und prächtig himmelblaue besonders in den östlichen Alpen verbreitet. siedelt Ph. hemisphaericum L., deren halbkugelige in kalkreichem Boden haben. - Zu den boch- Formen. Die 6 Unterarten gruppieren sich in Weifach werden unter diesem Namen falsche Blütenköpfe aus grasartigen Büscheln grund- stengligen, glockenblütigen Enzianen gehören zwei Typen: G. vulgaris (Neilr.) Beck acqu-Pllanzen angeboten. Eine schöne grossglockige ständiger Blätter entspringen. Eine prächtige, G. punctata, G. Villarsii, G. pannonica, und lis Jacquin — Clusii Perrier et Sougeon, hat an Art ist C. Allionii Vill. Die einzige zweijährige hochwachsende Art ist Ph. Halleri All., die an G. purpurea. Der getüpfelte Enzian G. puncund gelbblühende Spezies der Alpen ist C. ihren grossen, eiförmigen, schwarzvioletten tata L. besitzt eine glockenförmige, gelbe Krone krone anliegende Kelchzähne, welche nicht oder thyrsoidea L., die auch im Wuchs stark von Blütenköpfen leicht erkenntlich ist. - Von der mit schwärzlich blauen Punkten, die in seltenen schwach, selten stärker durch eine häutige den übrigen Arten abweicht. Aus der dem montanen Region bis über die Baumgrenze Fällen auch fehlen. Er kommt auf steinigen Zwischenmembran getrennt sind, wodurch er Boden aufliegenden Blattrosette schiesst ein bis hinaus trifft man häufig Ph. orbiculare L., die Matten und Weiden, Karfluren in lehmigen sich von allen anderen stengellosen Enzianen n boch werdender üppiger Stengel empor, durch ihren kugeligen, lockeren Blütenstand Boden der Kalk- und Urgebirgsalpen vor. Ihm unterscheidet. Die Rosettenblätter sind schmal-

behaarten Blüten endigt. In nicht zu fetter auf einer alpinen Anlage fehlen dürfen, wollen gelbe, mit kräftigen schwarzroten Punkten be- bei hochalpinen Exemplaren kurz. G. vulgaris Humuserde kommt sie sehr gut fort. Eine wir auch das schöne Geschlecht der Enziane zeichnete Krone charakterisiert ist. Eine Parallel- kommt vorzugsweise auf kalkreichem Gestein viel graziosere Pflanze als die vorige ist dort nicht vermissen, da sie ja vorwiegend form mit kaum punktierter Krone ist G. Bur- der Matten und Weiden vor. - Den anderen C. Scheuchzeri Vill. Auf schwanken, mit linearen eine Zierde der Gebirge und dort in zahl- seri Lapeyr., die in den Pyrenaeen heimisch ist. Typus stellt der breitblättrige Enzian (G. lati-Blättern besetzten Stielen hängen grosse, blaue reichen Arten vertreten sind. Als fast aus- - G. purpurea L. zeichnet sich durch den ein- folia [Gren. et. Godr.] Jakowatz - G. excisa Glocken. Den Boden durchziehen unterirdische nahmslose Bewohner der Alpenwiese bilden seitig aufgespaltenen Kelch, den feinen Rosen- Prest) dar. Er hat breitere, weiche Rosetten-Ausläufer, an deren Ende sich ein Büschel sie deren schönsten Schmuck. Alle enthalten duft der aussen purpurfarbenen, innen gelben, blätter ohne Papillen, die Kelchzähne sind langgestielter, rundlicher Blätter befindet. C. einen Bitterstoff, der sie vor Schneckenfrass usw. selten reingelben oder weissen, bis 1/0 ge- kürzer als die halbe Kronröhre, von der Krone

nicht blühenden Blattrosetten. Eine dichte ihren Wurzeln den Stoff für das Enzianbitter. und Karffuren, sowohl auf kalkhaltigem wie Rasen bildende Art mit vielen nicht blühenden Die bis jetzt untersuchten Enziane haben alle kalkfreiem Boden. Eine in der Schweiz sehr Blattbüscheln ist C. pusilla Hänke, sie ist im verpilzte Wurzeln (Mykorrhizen), eine Einrich- seltene, nur auf den Kurfürsten, in Oesterreich Wuchs noch zierlicher als die vorige, wird tung, die die Aufnahme von Nährsalzen aus dagegen häufiger vorkommende Art ist G. 8-15 cm hoch und hat prächtig hellblaue dem Boden erleichtern soll. - Wir folgen auch pannonica Scop., die sich von der vorigen durch Glocken. Von der montanen Region steigt sie hier im wesentlichen der Beschreibung in den röhrigen Kelch und die tiefer gespaltene

werdende Art, von der wir einige sehr schöne wurzel, die sich fest in der Erde verankert, Die stengellosen, glockenblütigen Enziane sehr nahe stehend ist G. Villarsii Griseb., der lanzettlich, oder elliptisch-lanzettlich, ledrig und Kolben aus dicht gedrängten, blassgelben, wollig Ebensowenig wie Alpenrosen und Edelweiss durch den gespaltenen Kelch und die blass- glänzend grün. Der Blütenstiel ist besonders

Krone unterscheidet. Zwischen den genannten Das stattlichste unter den Enzianen ist Arten gibt es auch eine grössere Anzahl von

Scheuchzerl ist lockerrasig, mit nur wenigen schützt. Einige der grossen Arten liefern in spaltenen Krone aus. Sie bewohnt Weiden abstehend, stets mit einer membranösen

